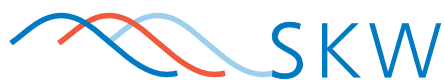




Kosmetik kurz erklärt

# Alles, was Recht ist



Schweizerischer Kosmetik-  
und Waschmittelverband

Association suisse des cosmétiques  
et des détergents

The Swiss Cosmetic  
and Detergent Association

# Alles, was Recht ist

Gesetze.....	3
Kosmetika unterliegen strengen gesetzlichen Vorschriften .....	3
Wie werden Kosmetika im Gesetz definiert?.....	3
Produkte .....	4
Kosmetika dienen nicht nur der Schönheit.....	4
Kontrolle .....	5
Kosmetika werden streng kontrolliert.....	5
Deklaration .....	6
Was ist drin? - Der Kunde soll wissen, was er kauft.....	6
Informationen auf der Verpackung .....	7
Claims .....	8
Was dürfen Kosmetika versprechen („Auslobung“)?.....	8
Sicherheit .....	9
Kosmetika sind sicher .....	9
VOC.....	10
Was ist die VOC-Lenkungsabgabe? .....	10

## Kosmetika unterliegen strengen gesetzlichen Vorschriften

Kosmetika sind in der Gesetzgebung ausführlich geregelt.

Insbesondere sind folgende Gesetze und Verordnungen zu beachten:

- Lebensmittelgesetz (LMG)
- Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV)
- Verordnung über kosmetische Mittel (VKos)
- Verordnung über die Lenkungsabgabe auf flüchtigen organischen Verbindungen (VOCV)
- Verordnung über Aerosolpackungen
- Hygieneverordnung (HyV)
- Verordnung über den Vollzug der Lebensmittelgesetzgebung
- Deklarationsverordnung

### Wie werden Kosmetika im Gesetz definiert?

„Kosmetische Mittel sind Stoffe oder Zubereitungen, die dazu bestimmt sind, äusserlich mit den verschiedenen Teilen des menschlichen Körpers (Haut, Behaarungssystem, Nägel, Lippen und intime Regionen) oder mit den Zähnen und den Schleimhäuten der Mundhöhle in Berührung zu kommen, und zwar zu dem ausschliesslichen oder überwiegenden Zweck, diese zu reinigen, zu parfümieren, ihr Aussehen zu verändern oder den Körpergeruch zu beeinflussen oder um sie zu schützen oder in gutem Zustand zu halten“

(Art. 35 Abs. 1 Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV).

Eine Übersicht über die in der Schweiz geltenden gesetzlichen Bestimmungen finden Sie auf

<http://www.skw-cds.ch/kosmetik/links/gesetzgebung-kosmetik/>

# Produkte

## Kosmetika dienen nicht nur der Schönheit

Umfragen zeigen, dass die Mehrheit der Menschen Kosmetika in erster Linie mit Make-up und Mascara gleichsetzen. Dabei gibt es zahlreiche Produkte für Körperpflege, also die Gesunderhaltung von Haut, Haaren, Zähnen, Nägeln etc., zum Beispiel:

- Cremes, Emulsionen, Lotionen, Gelees und Öl für die Hautpflege
- Gesichtsmasken
- Schminkgrundlagen (Flüssigkeiten, Pasten, Puder)
- Gesichtspuder, Körperpuder, Fusspuder
- Toilettenseifen, desodorierende Seifen
- Parfums, Toilettenwässer und Kölnisch Wasser
- Bade- und Duschzusätze (Salze, Schaum, Öl, Gel)
- Haarentfernungsmittel
- Desodorantien und schweisshemmende Mittel
- Haarbehandlungsmittel:
  - Färbe- und Entfärbemittel
  - Wellmittel, Glättungsmittel und Frisiermittel
  - Festigungsmittel
  - Reinigungsmittel (Lotionen, Puder, Shampoos)
  - Pflegemittel (Lotionen, Cremes, Öl)
  - Frisierhilfsmittel (Lotionen, Lacke, Gele, Schäume, Brillantine)
- Rasiermittel (einschliesslich Vor- und Nachbehandlungsmittel)
- Schmink- und Abschminkmittel
- Lippenpflegemittel und -kosmetika
- Zahn- und Mundpflegemittel, einschliesslich Zahn- und Mundpflegekaugummi sowie Zahn- und Mundpflegebonbons
- Nagelpflegemittel und -kosmetika
- Mittel für die äusserliche Intimpflege
- Sonnenschutzmittel
- Selbstbräunungsmittel
- Hautbleichmittel
- Antifaltenmittel

Quelle: Anhang I zur Verordnung über kosmetische Mittel VKos

# Kontrolle

## Kosmetika werden streng kontrolliert

Strenge Regeln nützen nichts, wenn sie nicht kontrolliert werden. Bei Kosmetika geschieht dies gleich mehrfach:

1. Der Hersteller, Importeur und Inverkehrbringer von kosmetischen Mitteln muss sicherstellen, dass die von ihm in Verkehr gebrachten kosmetischen Mittel die gesetzlichen Anforderungen in allen Teilen erfüllen (Selbstkontrolle). Bevor ein Produkt auf den Markt kommt, muss es umfangreiche Tests und Sicherheitsbewertungen durchlaufen. Damit wird wissenschaftlich bestätigt, dass die Produkte für Mensch und Umwelt unbedenklich sind.
2. Für die Kontrolle der im Handel befindlichen kosmetischen Mittel sind die kantonalen Vollzugsorgane (Kantonale Laboratorien) zuständig. Die Produkte werden stichprobenweise oder auf Anzeige kontrolliert. Viele kantonale Laboratorien führen regelmässig Untersuchungen zu Kosmetika durch.

Daneben werden Inhaltsstoffe oder Produkte auch von Wissenschaftlern, NGOs und Medien bewertet. Der Markt kontrolliert sich selber: Ein seriöses Unternehmen kann es sich bei der starken Konkurrenzsituation auf dem Markt gar nicht leisten, ein illegales oder schädliches Produkt zu verkaufen.

# Deklaration

## Was ist drin? - Der Kunde soll wissen, was er kauft

Der Konsument soll wissen, was sich in einem kosmetischen Produkt befindet, mit dem er sich täglich pflegt. Die wichtigste Information ist dabei die vollständige Angabe der Inhaltsstoffe auf dem Produkt. In der Schweiz, wie in den EU-Ländern, gilt das INCI-System (International Nomenclature Cosmetic Ingredients).

Siehe dazu: [http://ec.europa.eu/consumers/sectors/cosmetics/cosing/ingredients/index\\_en.htm](http://ec.europa.eu/consumers/sectors/cosmetics/cosing/ingredients/index_en.htm)

Die „INCI-Kennzeichnung“ gilt für alle bei der Herstellung verwendeten und im Fertigprodukt vorhandenen Inhaltsstoffe, und zwar in absteigender Reihenfolge der Konzentration. Inhaltsstoffe, die weniger als ein Prozent der Gesamtbestandteile ausmachen, erscheinen am Ende in ungeordneter Reihenfolge. Riechstoff-Kompositionen können unter den Begriffen „Parfum“ oder „Aroma“ aufgeführt werden.

In der Verordnung über kosmetische Mittel sind die erlaubten, mengenmässig beschränkten und die verbotenen Farbstoffe (UV-Filtersubstanzen und antimikrobiell wirksame Substanzen) aufgelistet. Diese Listen werden aufgrund der neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse ständig aktualisiert. Ebenso schreibt die Verordnung vor, zu welchen Inhaltsstoffen welche Warnhinweise auf dem Produkt angegeben werden müssen, z.B. bei Haarfarben.

# Deklaration

## Informationen auf der Verpackung

Auf der Verpackung müssen folgende Angaben gemacht werden:

- der Verwendungszweck des Produkts, sofern sich dieser nicht aus der Aufmachung ergibt;
- Name und Adresse der Person oder Firma, die das kosmetische Mittel herstellt, einführt, abpackt, abfüllt oder abgibt;
- das Mindesthaltbarkeitsdatum mit Angabe von Monat und Jahr, bis zu dem das kosmetische Mittel seine spezifischen Eigenschaften unter angemessenen Aufbewahrungsbedingungen behält. Beträgt die Mindesthaltbarkeit mehr als 30 Monate, so kann auf das Mindesthaltbarkeitsdatum verzichtet werden;
- Sofern die Mindesthaltbarkeit mehr als 30 Monate beträgt, muss der Zeitraum, in dem das Mittel nach dem Öffnen verwendet werden kann, angegeben werden; die Information wird durch ein Piktogramm ausgedrückt, gefolgt vom Zeitraum in Monaten oder Jahren; Aerosolprodukte (Kosmetika in Spraydosen) müssen diese Information nicht enthalten.
- Kaum ein Anwender weiss, wann er ein Produkt geöffnet hat. Manchmal kann nicht mehr eindeutig festgestellt werden, wie lange das Produkt schon im Gebrauch war und ob es korrekt gelagert wurde. Sollte ein kosmetisches Produkt tatsächlich nicht mehr verwendbar sein, dann wenden Sie sich an den Hersteller. Dieser geht der Ursache auf den Grund. Anhand der Codierung auf der Verpackung lassen sich alle relevanten Faktoren überprüfen;
  - die Aufbewahrungsbedingungen, die eingehalten werden müssen, damit die angegebene Mindesthaltbarkeit gewährleistet ist;
  - das Warenlos (zur Rückverfolgung des Produktionsdatums);
  - allfällige Warnhinweise, diese müssen an gut sichtbarer Stelle, in leicht lesbarer und unverwischbarer Schrift und in der Amtssprache des Gebietes (Deutsch, Französisch oder Italienisch) angebracht werden, wo das Produkt verkauft wird



# Claims

## Was dürfen Kosmetika versprechen („Auslobung“)?

Bei der nächsten Revision des Lebensmittelgesetzes wird auch in der Schweiz für Kosmetika ein Täuschungsschutz eingeführt, wie er z.B. in der EU schon lange üblich ist. Das heisst aber nicht, dass Claims heute nicht geregelt sind:

Es gelten das Bundesgesetz über den unlauteren Wettbewerb (UWG) und die Grundsätze der Lauterkeitskommission „Grundsätze über Lauterkeit in der kommerziellen Kommunikation“, ([www.lauterkeit.ch](http://www.lauterkeit.ch)). Zudem gibt es eine klare gesetzliche Abtrennung zwischen Kosmetika und Pharmaprodukten bzw. Heilmitteln:

- Verboten sind jegliche Hinweise auf eine krankheitsheilende, -lindernde oder -verhütende Wirkung von Kosmetika (z.B. medizinische oder therapeutische Eigenschaften, desinfizierende oder entzündungshemmende Wirkungen, ärztliche Empfehlungen).
- Bei Zahn- und Mundpflegemitteln sind Hinweise auf kariesverhütende sowie auf andere zahnmedizinisch vorbeugende Eigenschaften erlaubt, wenn sie wissenschaftlich belegt werden können.
- Als Hilfe zur Beurteilung von Produkten hat das Bundesamt für Gesundheit (BAG) „Abgrenzungskriterien der kosmetischen Mittel zu den Heilmitteln und Biozidprodukten“ formuliert.
- Die ausgelobte Wirksamkeit muss mit geeigneten Tests belegt werden.

Der schweizerische Gesetzesvollzug ist in dieser Abgrenzung strenger als mancher EU Mitgliedsstaat, weshalb gewisse Produkte nur wegen der Auslobung nicht in die Schweiz exportiert werden dürfen, obschon sie in der EU erhältlich sind.



## Kosmetika sind sicher

Inhaltsstoffe für Kosmetika werden regelmässig aufgrund der neuesten Erkenntnisse der Wissenschaft überprüft. Wenn nötig werden Rezepturen angepasst. Massgebend sind insbesondere die Stellungnahmen des wissenschaftlichen Beratergremiums der EU-Kommission „Scientific Committee on Consumer Safety“ (SCCS).

In der Schweiz ist das BAG für die Anpassung der Liste von zugelassenen bzw. verbotenen Inhaltsstoffen zuständig (Anhänge der VKos).

Gewisse Inhaltsstoffe sind entweder ausdrücklich verboten oder nur erlaubt, wenn sie im Gesetz erwähnt sind (Positivliste), und zwar in der erlaubten Konzentration und für den genannten Verwendungszweck:

- Nur die im Gesetz aufgelisteten Farbstoffe dürfen in einem kosmetischen Mittel eingesetzt werden.
- Nur die im Gesetz aufgelisteten UV-Filter dürfen in einem kosmetischen Mittel eingesetzt werden.
- Nur die im Gesetz aufgelisteten Konservierungsmittel dürfen in einem kosmetischen Mittel eingesetzt werden.
- Es gibt im Gesetz eine lange Liste von Stoffen, die in kosmetischen Mitteln verboten sind.

Wenn ein Inhaltsstoff gesetzlich weder verboten noch in der Verwendung eingeschränkt ist, heisst das für den Hersteller noch nicht, dass er ihn bedenkenlos einsetzen kann. Die Verantwortung für die Sicherheit des Produkts liegt immer beim Hersteller und nicht beim Gesetzgeber.

Die Verpackung muss so gestaltet sein, dass keine Gefahr einer gesundheitsschädigenden Verwendung des kosmetischen Mittels besteht. Zudem darf sie an kosmetische Mittel Stoffe nur in Mengen abgeben, die gesundheitlich unbedenklich und technisch unvermeidbar sind und keine Veränderung der Zusammensetzung oder der Produkteigenschaften herbeiführen.

# VOC

## Was ist die VOC-Lenkungsabgabe?

Eine weitere Besonderheit der schweizerischen Gesetzgebung ist die sogenannte „Lenkungsabgabe auf flüchtigen organischen Verbindungen“, englisch VOC = Volatile Organic Compounds. VOC werden zum Beispiel als Lösungsmittel in zahlreichen Branchen eingesetzt und sind in verschiedenen Produkten enthalten, so etwa in Farben, Lacken, Reinigungsmitteln, Körperpflegeprodukten und als Treibmittel in Spraydosen.

Die Erhebung der VOC-Lenkungsabgabe ist in der Verordnung über die Lenkungsabgabe auf flüchtigen organischen Verbindungen (VOCV) geregelt. Die Verordnung trat per 1. Januar 2000 in Kraft. Von der Vielzahl der organischen Substanzen, die als VOC gelten, sind bei weitem nicht alle der Lenkungsabgabe unterstellt. In der Stoff-Positivliste (Anhang 1 VOCV) sind die abgabepflichtigen VOC bezeichnet, in der Produkte-Positivliste (Anhang 2 VOCV) die Produkte, die in der Regel VOC enthalten.

Die VOC-Lenkungsabgabe wird durch die Eidgenössische Zollverwaltung bei der Einfuhr in die Schweiz bzw. bei der Herstellung im Inland erhoben. Der Abgabesatz beträgt seit dem 1. Januar 2003 3 Franken pro kg VOC, sofern das Produkt 3% oder mehr VOC enthält.

# Impressum

## Herausgeber

Schweizerischer Kosmetik- und Waschmittelverband SKW, Zürich  
([www.skw-cds.ch](http://www.skw-cds.ch))

in Zusammenarbeit mit dem

Konsumentenforum (kf), Bern  
([www.konsum.ch](http://www.konsum.ch))

## Konzept und Redaktion

Schweizerischer Kosmetik- und Waschmittelverband SKW, Zürich

in Zusammenarbeit mit

Carolin Kiefer Kommunikationsberatung,  
Zürich ([www.carolin-kiefer.ch](http://www.carolin-kiefer.ch))

## Gestaltung

Schweizerischer Kosmetik- und Waschmittelverband SKW, Zürich

in Zusammenarbeit mit der

bluish GmbH, Zürich  
([www.bluish.ch](http://www.bluish.ch))

© SKW, März 2014



Schweizerischer Kosmetik-  
und Waschmittelverband

Association suisse des cosmétiques  
et des détergents

The Swiss Cosmetic  
and Detergent Association

Breitingenstrasse 35  
Postfach CH-8027 Zürich

Telefon +41 (0)43 344 45 80  
Telefax +41 (0)43 344 45 89

[info@skw-cds.ch](mailto:info@skw-cds.ch)  
[www.skw-cds.ch](http://www.skw-cds.ch)